



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Querungshilfe B 199 Ringsberg

1. In dem Schreiben der Landesregierung an die Sprecherin der Bürgerinitiative Ringsberg, Frau Britta Jürgensen, wird die Zahl der in der Spitzenstunde querenden Fußgänger und Radfahrer mit 22 angegeben. Ist in die Betrachtung des Ministeriums auch die Tatsache eingeflossen, dass es eine große Grundschulklasse gibt, aus der Kinder ab dem Sommer 2004 weiterführende Schulen besuchen werden?

Die Straßenverkehrsbehörden treffen die Entscheidungen über die Anordnung von Bedarfsampeln auf der Grundlage aktueller Verkehrszählungen. Im Bereich Ringsberg wurden sogar zwei Verkehrszählungen durchgeführt, um auch das in den Sommermonaten erhöhte Verkehrsaufkommen zu ermitteln.

Bei den Schülerzahlen von Grundschulen und weiterführenden Schulen ergibt sich regelmäßig eine jährliche Fluktuation. Diese in der Regel geringfügigen Schwankungen werden bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen in Grenzfällen bereits mit berücksichtigt.

Im Bereich Ringsberg wurde der stündliche Spitzenwert von 22 Fußgänger- und Radfahrerquerungen am 19. Juni 2003 in der Zeit zwischen 11.00 und 12.00 Uhr ermittelt. Außerhalb dieser Zeit lagen die festgestellten Zahlen noch erheblich niedriger.

Die erhöhte Schülerzahl einer bestimmten Grundschulklasse wird somit nicht dazu führen, dass die nach den Richtlinien des Bundes für die Einrichtung einer Bedarfsampel maßgebliche Mindestquerungszahl (50) im Jahr 2004 erreicht wird.

2. An welchen Querungen der B 199 zwischen dem Ortsausgangsschild Flensburg und Gelting gibt es Bedarfsampeln oder die Querung durch eine Brücke oder einen Tunnel? Wurde bei ihrer Einrichtung jedesmal die Richtzahl von mindestens 50 querenden Personen erreicht?

Auf der B 199 sind zwischen dem Ortsausgang Flensburg und Gelting folgende Querungshilfen vorhanden:

- Bedarfsampeln im Bereich der Gemeinden Wees (Dorfstraße) und Langballig (Ortsteil Streichmühle, Höhe Sportstätten)
- Tunnel im Bereich der Gemeinden Wees (Ortsteil Oxbüll, L 96), Munkbrarup (L 268) und Langballig (Ortsteil Streichmühle, K 96)

Außerdem besteht eine Vollsignalisierung folgender Kreuzungsbereiche:

- Wees (K 92), Steinbergkirche (L 248), Gelting (K 58).

Die der Anordnung der Bedarfsampeln zugrunde liegenden Querungszahlen sind nicht mehr ermittelbar, da der Anordnungszeitpunkt mehr als 10 Jahre zurückliegt. Bei Tunnelbauwerken finden die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen keine Anwendung.

3. Inzwischen ist am 9. Juli 2003 auf der B 199 im Bereich Ringsberg eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet worden.

- a. Wann ist die Geschwindigkeitsbeschränkung eingerichtet worden?

Die auf der B 199 im Bereich Ringsberg angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h besteht seit dem 16. Juli 2003.

- b. Wie häufig ist seit deren Einrichtung die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung überwacht worden? Wie viele Übertretungen wurden dabei festgestellt?

Die am 22. April und 19. Juni 2003 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen hatten auf der Grundlage der damals noch geltenden gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit (100 km/h) eine Akzeptanz von 98,3 bzw. 97,6% ergeben. Die überwiegende Zahl der Fahrzeuge fuhr bei beiden Messungen mit einer Geschwindigkeit zwischen 80 und 85 km/h.

Seit Bestehen der neuen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h hat in den letzten Monaten noch keine weitere Geschwindigkeitsmessung stattgefunden. Der Bereich Ringsberg wird jedoch auch künftig in das Gesamtkonzept der polizeilichen Verkehrsüberwachung einbezogen.

- c. Ist der Landesregierung bekannt, dass jüngere Kinder Schwierigkeiten damit haben, das Tempo eines herannahenden Fahrzeugs abzuschätzen?

Ja.

Es liegt deshalb – unabhängig von bestehenden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen – vor allem in der besonderen Verantwortung der Eltern, ihre Kinder nur dann unbegleitet am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen, wenn sie hierzu aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Entwicklung selbständig in der Lage sind.

4. Im o.a. Schreiben vom 1. 12. 03 empfiehlt die Landesregierung der Bürgerinitiative, sich unmittelbar mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ringsberg in Verbindung zu setzen, um eine eventuelle Verlegung der Bushaltestelle zu erwirken.

Sieht die Landesregierung selbst die Möglichkeit einer Einflussnahme auf den Bürgermeister und, falls ja, was hat sie bisher unternommen?

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein sind die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger für den Busverkehr bestimmt. Im Rahmen dieser freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe obliegt ihnen die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im Busverkehr in Verbindung mit der Planung und Organisation des örtlichen ÖPNV.

Die Landesregierung kann deshalb nur die Empfehlung geben, die Frage einer Verlegung der Bushaltestelle an der B 199 in gemeinsamen Gesprächen zwischen der Gemeinde Ringsberg, dem Kreis Schleswig-Flensburg und dem bedienenden Verkehrsunternehmen zu erörtern. Eine weitergehende Einflussnahme auf die Gemeinde Ringsberg ist nicht möglich.

Seitens des Straßenbauamts Flensburg bestehen gegen eine Verlegung der Bushaltestelle keine Bedenken.

5. Um welche weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Schulkinder auf Bundesstraßen bemüht sich die Landesregierung?

Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Schulwegsicherung erfolgt unabhängig von der Straßenbaulast und der Klassifizierung von Straßen auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Dabei dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen generell nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 StVO).

Neben straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen trägt die Verkehrserziehung in den Schulen maßgeblich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Der Umfang der Verkehrserziehung und die Erstellung von Schulwegplänen sind durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des

Landes Schleswig-Holstein vom 12. September 2002 (NBI. MBWFK Schl.-H. 2002 S. 605) neu geregelt worden.

Außerdem erhält die Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e. V. im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen des Landes. Damit werden u. a. Verkehrserziehungsmaterialien sowie die organisatorische Betreuung und Ausrüstung von Schülerlotsen finanziert.